

# **Statuten**

Genehmigt durch die Hauptversammlung  
vom 23. Januar 2009.

# Vereinsstatuten Damenturnverein Rapperswil BE

## Artikel 1 Name, Sitz

- Name/Sitz* 1 Unter dem Namen Damenturnverein Rapperswil BE besteht seit 1. Januar 1958 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil in Rapperswil, Kanton Bern.
- Seit dem 21. September 1945 bestand als selbständige Riege des Turnvereins Rapperswil BE eine Frauenriege.

## Artikel 2 Zweck

- Zweck* 1 Der Verein fördert die turnerische und sportliche Betätigung und damit die Gesundheit seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Der Verein legt ein besonderes Gewicht auf die positive, geistige und körperliche Erziehung der turnenden Kinder und Jugendlichen im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten.
- Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Neutralität* 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Zugehörigkeit* 3 Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern-Seeland (TBS) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
- Der Verein unterstellt sich durch die Mitgliedschaft den Statuten und Reglementen von TBS und STV.

## Artikel 3 Vereinsstruktur, Mitgliedschaft und Ernennungen

- Riegen* 1 Der Verein umfasst folgende Riegen
- Aktivriege
  - Frauenriege
  - Volleyball
  - Jugend
- Riegen-gründungen* 2 Weitere Riegen können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.
- Mitglieder-kategorien* 3 Damenturnverein Rapperswil BE besteht aus folgenden Mitglieder-kategorien
- turnende Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönner/innen
  - Jugendturnen
- Der Übertritt von einer Riege in eine andere erfolgt in der Regel per Ende Wettkampfsjahr (nach Wintermeisterschaft resp. Sommer-nachtsfest).

<i>Eintritt/ Mindestalter</i>	4	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den strategischen Vorstand beitreten.  Wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat, kann als Mitglied aufgenommen werden.
<i>Rechte</i>	5	Den turnenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Jugendlichen und Kindern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktive Mitgestaltung des Vereinslebens im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),</li> <li>▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.</li> </ul>
<i>Pflichten</i>	6	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, das Geschäftsreglement und Weisungen der Organe zu befolgen.
<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Gesamtvorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich beim Gesamtvorstand rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Ehrenmitglieder</i>	9	Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes Mitglieder und Personen ernannt, welche sich im Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
<i>Passivmitglieder/ Gönner/innen</i>	10	Passivmitglied oder Gönner/in kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Artikel 4      Finanzierung, Haftung**

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitgliederbeiträge</li> <li>▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten</li> <li>▪ Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen</li> <li>▪ Beiträge von Jugend + Sport</li> <li>▪ Weitere Subventionen Dritter</li> <li>▪ Einnahmen aus Sponsoring</li> <li>▪ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen</li> <li>▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen.</li> </ul>
---------------------	---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- |                           |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Mitgliederbeiträge</i> | 2 | Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung neu beschlossen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.<br><br>Von der Beitragspflicht sind die Ehrenmitglieder ausgeschlossen.<br><br>Ausnahmen sind im Geschäftsreglement detailliert aufgeführt.                                                                                                  |
| <i>Haftung</i>            | 3 | Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Strafbare Handlungen sind ausgeschlossen.                                                                                                                                                                           |
| <i>Versicherungen</i>     | 4 | Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz grundsätzlich selber verantwortlich. Die beim STV namentlich gemeldeten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse SVK gemäss dessen Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert. Für die Anmeldung ist der Verein verantwortlich. Die Mitglieder anerkennen ihre Statuten und Reglemente. |

## **Artikel 5            Geschäftsjahr**

- 1    Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 6            Organe**

- 1    Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
  - der Gesamtvorstand,
  - die Revisorinnen

## **Artikel 7            Hauptversammlung**

- |                                           |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Ordentliche Hauptversammlung</i>       | 1 | Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Damenturnvereins Rapperswil BE.<br><br>Sie setzt sich wie folgt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: turnende Mitglieder und Ehrenmitglieder.<br><br>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.                                           |
| <i>Einberufung</i>                        | 2 | Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und Durchführungsort durch den Gesamtvorstand eingeladen.                                                                        |
| <i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Gesamtvorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.<br><br>Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Geschäfte</i>                          | 4 | Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen                                                                                                                                                                                                                                                            |

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen (Ein-/Austritte)
- Genehmigung Jahresberichte des Präsidiums und der Admin. Leitung
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Erteilung Décharge Gesamtvorstand
- Festsetzung Mitgliederbeiträge und Genehmigung Jahresbudget
- Genehmigung Jahresprogramm
- Genehmigung Geschäftsreglement
- Wahlen (Neu-/Wiederwahlen)
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Gesamtvorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Information des Gesamtvorstandes über allfällige geringfügige Anpassungen des Geschäftsreglements
- Fusion / Vereinsauflösung

<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor Abschluss des Geschäftsjahres dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.
<i>Erforderliches Mehr</i>	6	Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte und Wahlen in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	7	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8      Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Gesamtvorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Gesamtvorstand setzt sich gemäss dem Organigramm im separat abgefassten Geschäftsreglement zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben und Kompetenzen/ Organigramm</i>	4	Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sowie das Organigramm sind im separat abgefassten Geschäftsreglement festgehalten.

## **Artikel 9      Revisoren**

<i>Revisorinnen</i>	1	Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen für eine Amtszeit von je 2 Jahren.  Die Revisorinnen prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und
---------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **Artikel 10      Auflösung und Liquidation**

*Beschluss-  
fassung*

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung  
Vermögen*

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Einwohnergemeinde Rapperswil BE treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

## **Artikel 11      Schlussbestimmungen**

*Geschäfts-  
reglement*

1 Aufgaben und Kompetenzen des Gesamtvorstandes sowie die Kostenregelung sind im separat abgefassten Geschäftsreglement festgehalten. Dieses ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Geringfügige Anpassungen und Änderungen des Geschäftsreglements können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Änderungen zu Kompetenzsummen oder Kostenregelungen sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

*Beschluss-  
fassung*

2 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 23. Januar 2009 genehmigt.

Sie ersetzen die seit dem 17. Januar 2003 gültigen Statuten und treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Rapperswil, den 23. Januar 2009

Damenturnverein Rapperswil BE

Präsidentin

Vizepräsidentin

Margret Seiler

Monika Schori